

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhobt. v. Bamberg.

N. XV. Verordnung,

die Entrichtung der Classensteuerbeträge der Gesellen und Dienstboten betr., vom 24. Febr. 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Grund des Gesetzes vom 3. Septbr. 1852 (Ges. Samml. 1852 S. 182 ff.) zu künftiger Vermeidung der vielfachen Reste und Caducitäten, welche zeit-
her hinsichtlich der von den Gesellen und Dienstboten zu entrichtenden Classensteuer vorgekommen sind, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Handwerksmeister und Dienstherrschaften haften für die zeitige Berichtigung der von ihren Gesellen resp. Dienstboten, während der Dauer ihres Aufenthalts bei ihnen, zu entrichtenden Classensteuerbeträge mit eigenen Mitteln.

§. 2.

Es bleibt den Dienstherrschaften und den Handwerksmeistern überlassen, die für ihre Dienstboten beziehungsweise Gesellen zu zahlenden Classensteuerbeträge an dem Lohne derselben zu kürzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhobt. v. Bamberg.